



(Nachdruck sämtlicher Original-Beiträge verboten.)

Hofmann.

Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Familiennamen.

Von Kriegsgerichtsrat Dr. Hofmann, Paderborn.

Förster, Hofmann, Keller, Schulze, Meier und Vogt gehören mit zu den häufigsten deutschen Familiennamen, doch sind ihre Träger über den Ursprung und die eigentliche Bedeutung in vielen Fällen recht im unklaren, wenn sie auch das unbestimmte Gefühl haben, daß die Namen ländlichen Verhältnissen entnommen sind.

Versuchen wir nun diese Namen, in erster Linie den Namen Hofmann, zu erklären.

Mit „hoffen“ hat er nichts zu tun (nicht griechisch *elpenor*), denn hoffen heißt niederdeutsch *hopen* (*hopeninge*), der niederdeutsche Name aber lautet: *Hoveman*, *Hoveman*, *Hoffmann*, hat also das *f* (*v*) behalten. Hofmann ist vielmehr auf „Hof“ zurückzuführen. Das Wort gehört sämtlichen deutschen Dialekten an (den gotischen vielleicht ausgenommen, und hat sich, abgesehen vom angelsächsischen, überall bis heute erhalten, wenn auch mit etwas verschiedener Bedeutung in den einzelnen Mundarten. Zu den Hofmännern (althochdeutsch *hovaman*, mitelhochdeutsch *hoveman*, niederdeutsch *hoveman*) gehören auch die Hoffmann (nicht aber Hofman). Im Niederdeutschen war nämlich der Stammvokal *o* kurz, daher schrieb man auch bis ins 17. und 18. Jahrhundert Hoffmann. Dieses *o* ist dann im Laufe der Zeit, abgesehen von Norddeutschland, lang und dann aus Hoffmann Hofmann geworden.

Im Niederdeutschen und vereinzelt auch im Althochdeutschen ist der Hof das Gartenland, Grasland, Rugland (*hortus*). Das Hochdeutsche bezeichnet damit einen eingefriedeten Platz, so den Kirchhof, den Turnierhof, den Ort in der Stadt, wo die Bürger spazieren gehen, und ganz besonders den von Gebäuden begrenzten Wirtschaftshof (*curtis*, *atrium*). Dann nannte man diesen Raum mit den Gebäuden „Hof“, den Gasthof, den Pfarrhof und dehnte endlich den Begriff auf ein ganzes Stadt- oder Landgut aus (*area*), Bauernhof, Edelhof, Fürstenhof. Endlich wurden die Personen, die sich regelmäßig an bestimmten Plätzen versammelten, „Hof“ genannt, Gerichtshof, Hof eines Fürsten, Hof einer Dame (daher: den Hof machen). Die Entwicklung dieser Begriffe ist etwa im 13. und 14. Jahrhundert beendet. Natürlich haben sich in bestimmten Gegenden auch noch ganz bestimmte Bedeutungen herausgebildet. So ist z. B. in Salzburg ein „Hof“ ein Getreidemass.

Der zweite Bestandteil des Namens Hofmann ist wie Hof, seit alters und überall gebräuchlich und in seiner Bedeutung allgemein bekannt. In der fränkischen Zeit war „der Mann“ der freie Mann, der Krieger. Die Bezeichnung „Mann“ für Krieger übertrug sich später auch auf die von den sesshaft gewordenen Heeren für den Kriegsdienst gestellten unfreien Hörigen und auf die — zuerst auch unfreien — Ministerialen, die ständigen Gefolgsleute der Fürsten. Der „Mann“ war nun der Lehnsmann, der Vasall.

Man kann sich die Möglichkeiten der Entstehung des Namens zusammenrechnen, muß aber dabei immer bedenken, daß Familiennamen nicht vor dem 13. und 14. Jahrhundert

entstanden sind. Die Friesen hatten erst im 18. Jahrhundert, und die Juden im 19. Jahrhundert allgemein Familiennamen. Weiter ist zu beachten, daß die Namen ihre Träger deutlich von andern Personen unterscheiden mußten, und endlich daß sie, besonders beim Adel, die Familienzusammengehörigkeit stolz nach außen hin bekunden sollten. Es ist deshalb wenig wahrscheinlich, daß sich Leute nach ihrem Garten oder daß der höfische Adel (*aulicus*) sich „Hofmann“ genannt haben. Dagegen spricht viel dafür, daß der Name in erster Linie mit dem Gutshof zusammenhängt. In dieser Beziehung kann er nun bezeichnen: 1. den freien Besitzer des Hofes (*colonus*, *accolla*), in den Alpenländern Hofveard, Hofert, Hofert, Hofser, Höfer, nicht aber Huber; 2. den Lehnsmann, Verwalter, Schaffner, Pächter (*villicus*, griechisch *epistates*); 3. den Hörigen des Hofes, den Dienstmann (*curiensis*, *servus*). Daß „Hofmann“ den Hörigen bezeichnet, dürfte zu den Seltenheiten gehören, da die Hörigen in der Regel Knechte, Burschen, Buben, Jungen und Mägde und nur in der Mehrzahl „Hofleute“ genannt wurden.

Daneben hat „Hofmann“ vereinzelt noch besondere Bedeutungen. Im Bremer Lande waren Hofleute Soldaten (Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen. Lappenburg 1841. S. 95, 103), in Lübeck nannte man den Kriegshauptmann „Hofmann“ (*decurio*). (Vgl. Chronik von Grautoff, Hamburg 1829, S. 75). Möglicherweise hat man auch hier unter „Hofmann“ ursprünglich den Hofbesitzer mit seinen bewaffneten Knechten verstanden. Zuletzt sei noch bemerkt, daß im Althochdeutschen der *scholasticus de foro*, der Rechtsbeistand, „Hofmann“ genannt wurde (Schade, Althochdeutsches Wörterbuch) und daß „Hofmann“ auch aus Hof-*ammann* (Hof-*Amtmann*) entstanden sein kann (Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch).

Was verstanden nun unsere Altvordern unter einem Hofmann? Als die Germanen sesshaft wurden und sich, wie sie gekämpft hatten, ansiedelten: die Völkerschaften unter ihren Königen, die Gauen unter ihrem Grafen, die Hundertschaften (Zenten) unter ihren Zentenaren, da nannte man die freien Grundeigentümer (*ingenii*) Hofgesessene, Bauernmänner, Hofmänner. Sie bildeten in ihrer Zent, als dem kleinsten politischen Verband, Bauernrepubliken, und der von ihnen gewählte Zentenaar war ihr Heerführer, ihr Verwaltungs- und Polizeibeamter und mit den Gerichtsmännern, den Schöffen, zusammen ihr Richter in kleineren Sachen auf dem gebotenen Ding, dem außerordentlichen Gerichtstage (Schöffengerichte). Die höhere Gerichtsbarkeit wurde von den Hofmännern auf dem echten Ding, dem ordentlichen Gerichtstag, ausgeübt, schon in der fränkischen Zeit unter dem Vorsitz des Gaugrafen (Grafengerichte, Landgerichte), der von Ding zu Ding reifte und dabei auch eine gewisse Aufsicht über die Zentenare und die Gemeinden ausübte. Der Graf hatte bei dem echten Ding die Strafe zu vollstrecken und ließ dabei die Geldstrafen und die Ge-

richtsgefälle von einem ihm unterstellten Beamten, dem Schultheißen, dem Schultheißen, Schulzen, eintreiben. Durch das Erstarken des Königtums unter den Karolingern und das damit verbundene Anwachsen der Beamtenverwaltung wurde die Selbstverwaltung der Gemeinde immer mehr eingeschränkt, es verschmolz das Amt des Zentenars bald mit dem des Schultheißen, so daß zur Zeit des großen Karol gräfliche Beamte, die Schultheißen, an der Spitze der Gemeinden standen.

Unabhängig von diesen freien Gemeinden waren die Güter der Krone, der Kirche, des Adels und der Städte. Das Krongut konnten die Könige selbst nicht bewirtschaften und mußten es entweder verpachten oder durch besondere Beamte verwalten lassen. Karl der Große richtete zu diesem Zwecke Domänenämter (fisci) ein mit einem Amtmann (iudex) an der Spitze, der auf dem Krongut etwa die Stellung eines Gaugrafen hatte, und teilte die Ämter wieder in einzelne Bezirke (ministeria) unter Meiern (maiores, villae), denen er als besondere Beamte für die Forsten und die Weinberge Förster (forestarii) und Kellermeister, Keller, Kellner (cellerarii) beigab. Die Meier standen etwa den Schultheißen gleich, saßen auf den Haupthöfen und hatten eine Reihe von Wirtschaftshöfen unter sich. Umfaßten die Krongüter ganze Dorfschaften, so übernahm der Meier das Amt und oft auch den Titel der Schultheißen.

In ganz ähnlicher Weise richtete die Kirche, der Adel und die Städte ihre im Laufe der Zeit groß gewordenen Güter ein. Die Kirche hatte dabei eine Besonderheit. Erwarb sie nämlich einen Oberhof, so bestellte ihr der Kaiser in der ersten Zeit einen Vogt (advocatus) als seinen Vertreter in weltlichen Dingen. Mit dem Erstarken der kirchlichen Macht sank die Bedeutung der Vögte, sie wurden kirchliche Beamte und verschmolzen im Mittelalter mit den Schultheißen und Meiern.

Hatte man in der ersten Kaiserzeit unter „Vogt“ einen kaiserlichen Statthalter verstanden, so gab man später auch den Vertretern der Fürsten und Herren diese Bezeichnung. Ja schließlich wurden auch deren Unterbeamten, und in Schleswig-Holstein und Westfalen die Vorsteher der herrschaftlichen Gemeinde „Vögte“ genannt.

Mit dem Verfall der Kaisergewalt verfielen auch (durch Verpfändung, Verleihung, Schenkung und widerrechtliche Entziehung) die Krongüter. Die alte Verwaltung mußte neu geregelt werden, zumal da im 12. Jahrhundert der eigene Wirtschaftsbetrieb fast ganz aufgehört hatte, und die Beamten fast nur noch Einnehmer- und Rechnungsgeschäfte zu erledigen hatten. Die Amtsmänner verschwanden vom platten Lande, und ihre Machtbefugnisse gingen zum großen Teil auf die Meier über. Im 14. und 15. Jahrhundert verschwanden auch diese Beamte, ihre Bezirke, die alten Meierereien wurden in viele Teile geteilt und verpachtet. Diese Pächter nannte man Meier, weil sie einen Teil des alten Meiergebiets hatten. Sie waren regelmäßig Erbpächter, nicht Eigentümer, aber dauernde Besitzer, die nur in ganz bestimmten, seltenen Fällen von ihrem Grundherrn aus dem Pachtverhältnis entlassen werden konnten. Diese Entwicklung haben wir in erster Linie in Hannover, Westfalen und Süddeutschland.

Um dieselbe Zeit haben sich auch die früheren kaiserlichen Beamten, die Kirche, ein Teil des Adels und die Städte vollends zu Landesherren entwickelt. Während sie auf der einen Seite die kaiserliche Oberhoheit immer mehr einschränkten, dehnten sie auf der andern Seite ihre Macht über die ursprünglich freien Bauern immer mehr aus, drückten diese zu Untertanen, zu Hörigen herab und ließen das Land durch ihre Beamte (Amtsmänner, Vögte, Keller, Schultheißen) verwalten. Meistens haben die Bauern ihre Höfe behalten und mußten Abgaben und Dienste leisten. Einzelne Höfe, besonders die alten Oberhöfe, ließen die neuen Landesherren jedoch von Pächtern bewirtschaften, die man dann, wie bereits erwähnt, in Nord- und Süddeutschland „Meier“, in Mitteldeutschland, zumal in Franken, „Hofmänner“ nannte. Die alte Bedeutung des Wortes Hofmann war mit der Zeit vergessen, der Hofmann war schon im 12. und 13. Jahrhundert nicht mehr der freie Eigentümer, sondern der „Mann“, der Vasall. Von diesen Pächtern werden auch die Familiennamen Meier und Hofmann in ihrer verschiedenen Schreibweise und den mannigfaltigen Zusammensetzungen in den allermeisten Fällen herrühren, wenn wir auch den Namen bereits in früher Zeit in ganz Deutschland antreffen. Man muß bedenken, daß schon da-

mals ein lebhafter Handel und Verkehr herrschte, und besonders Handwerker, Kaufleute und Gelehrte in ganz Deutschland und seinen Nachbarkländern herumkamen, sich dort niederließen und Reichtum und Ansehen erlangten.*)

Die Ruine der berühmten Wallfahrtskirche zum Landstein i. T.

Am Zusammenfluß der Redingsbach und Weil trauern bei der Mühle „Zum Landstein“, etwa eine Viertelftunde oberhalb des Fiedens Altwiehlau, die Überreste der ehemals im ganzen Weiltale und darüber hinaus berühmten Wallfahrtskirche „Zu unserer lieben Frau“.

Urkundlich wird die Kirche bereits im Jahre 1272 erwähnt. Gottfried III. von Eppenstein übertrug seinem Sohn Gottfried IV. und dessen Gemahlin Mechthild das Patronatsrecht ihrer Kirche zu Treisberg, wozu auch die dem heiligen Othmar geweihte Kapelle auf dem Sellenberg, heute Seelenberg genannt, gehörte. Der Grund und Boden, auf dem die genannte Kirche stand, gehörte seit 906 dem Stephanskloster zu Mainz, von dem es die Eppsteiner seit dem 13. Jahrhundert zu Lehen hatten. Nach dem Erlöschen des Eppsteiner Geschlechts 1552 kam die Kirche und das Gericht „Zum Landstein“ am Treisberg an die Herren von Königstein. Unter der Regierung der Eppsteiner und Königsteiner Grafen entwickelte sich die Kirche zu einem bedeutenden Wallfahrtsort, dem die Päpste drei Ablassbriefe verliehen. Der letzte Eppsteiner stiftete im Jahre 1500 eine ewige Samstagmesse an die Kirche; auch mehrere Märkte und Gerichte wurden hier abgehalten. Mit dem Erlöschen der Königsteiner Dynastie im Mannesstamm — 1535 — kam die Kirche mit dem Gericht und den zugehörigen Besitzungen mit Einwilligung des Stephansklosters in Mainz, an die Grafen von Stolberg. Bekanntlich wurde von diesen die Reformation eingeführt. Die Kirche zum Landstein sowie deren Besitzungen wurden im Jahre 1565 an Nassau-Weilburg verpfändet. Die Kirche wie auch die Kapelle und deren Altäre wurden ihres kirchlichen Schmuckes entkleidet, die Geistlichen entfernt, und bald stand die ehrwürdige Stätte öde und verlassen da. Infolge Aussterbens der Stolberg-Königsteiner Linie kam im Jahre 1581 durch kaiserliche Bestimmung die Herrschaft Königstein an Kurmainz. Zu dieser Zeit stand die Kirche schon ohne Dach und gleich bereits einer Ruine. Mit Bewilligung des Domkapitels Mainz veräußerte Erzbischof Wolfgang 1595 an den Grafen Johann Ludwig von Nassau-Idstein das Gericht zum Landstein mit Treisberg und die Vogtei Waldkröfel für die Summe von 6000 Gulden.

Die einst so stattliche Kirche im Weiltal läßt nach der jetzigen Ruine erkennen, daß sie im einfachen gotischen Stil aus Taunuschiefer erbaut war und allem Anschein nach eine Hallenkirche mit schmalen Seitenschiffen, deren achteckige Schäften sich noch heute in der evangelischen Kirche zu Usingen befinden sollen, gewesen war. Auch die dortigen Grabplatten, welche früher Inschriften und Wappen trugen, die jetzt abgetreten sind, sollen aus der Landsteiner Kirche stammen. Das zerstörte Chor ist noch kenntlich an den teilweise noch 1 Meter hohen Mauern. Der innere Kirchenraum ist jetzt eine Wiese. Der viereckige Turm ist noch am besten erhalten. Derselbe war nach dem Schiff der Kirche zu in seiner ganzen Breite geöffnet, war etwas länger als breit, hatte rechteckige Nebenräume, die, wie der Turm, in zwei Geschossen mit rippentlosem Kreuzgewölbe überdeckt und gegen innen wie gegen die Seitenschiffe in breiten Spitzbögen ohne alle Gliederung versehen. Nach den noch vorhandenen sehr breiten Blendfenstern befand sich im Westen des Turmes ein Eingang; die Mauerstärke beträgt hier 1,30 Meter. Über dem Eingang des Turmes befindet sich ein breites, hohes Fenster, dessen Spitzbogen aus Back- und Bruchsteinen ausgeführt sind. Da die Gewänder jetzt ohne Pfosten stehen, so sind ohne Zweifel Bruchstücke der Fenster an der in der Nähe stehenden Brücke über die Weil verwendet worden. Ohne Nachgraben in der Nähe läßt sich nicht feststellen, ob noch weitere Bauten sich an die Kirche angeschlossen haben. Die Länge der Kirche betrug etwa

*) Ich bin gern bereit, Auskunft über Familien des Namens Hofmann zu geben, soweit meine diesbezügliche Sammlung ausreicht, bitte aber stets den Anfragen das Rückporto beizulegen.

46 Meter und die Breite des Turmes 8 Meter. Nach Mittheilung der Bewohner des Weiltales sollen sich an dem gegenüberliegenden Berge „Grotten“ befunden haben, an denen die Wallfahrer gebetet hätten. Tatsächlich befinden sich Höhlen in dem Berge, von denen zwei in den Felsen gesprengt sind; die eine, etwas höher gelegene, hat man in der neueren Zeit „Ming's-Grotte“ getauft und sollen früher in derselben Kreuze, Medaillen, Perlen gefunden worden sein; die andere, die geräumiger ist, dient jetzt den Steinbrechern als Zufluchtsstätte gegen Wind und Wetter und zum Kochen der Speisen. J. L.

S.S.

Ein im Jahre 1816 zur Feier des Einzugs des Herzogs Wilhelm in Wiesbaden im Druck erschienenenes Huldigungslied.

Nach dem Hinscheiden seines Vaters, des Fürsten Friedrich Wilhelm zu Nassau-Weilburg, am 9. Januar 1816 zur Mitregierung im Herzogtum Nassau gelangt, sah sich Fürst Wilhelm bereits am 24. März desselben Jahres, nach dem Tode des Herzogs Friedrich August von Nassau, als Alleinherrscher auf dem Herzoglichen Thron. Bei den Veranstaltungen gelegentlich seines feierlichen Einzuges in Wiesbaden am 1. September 1816 kam ein Lied nach der Melodie bekannter Volksymnen zum Vortrage, das ohne Nennung des Dichters und Druckortes im Druck erschien, aber wenig bekannt sein dürfte, es lautet:

Heil, Nassaus Wilhelm Heil!
Nassaus Paulinen Heil!
Tönt Viedertlang!
Ihr, die mit Ihm genah't,
Streut Blumen auf den Pfad,
Preis't Sie mit Wort und Tat
Und durch Gesang!

Liebtlich im Maigewand
Zeigt sich das Vaterland
Vor unserm Blick.
So wie die Blumen blüh'n,
So wie die Sonnen glüh'n,
Sei Euch nur Lust verließ'n
Und hohes Glück!

Heil ihm, dem edlen Paar!
Er, kräftig wie der Aar,
Sie, blumenhold.
O Wilhelm, sei mit Ihr
Lange noch Nassaus Bier!
Gott schen! Euch für und für
Der Freude Gold!

Wo echte Liebe wacht,
Glänzet der Stern der Nacht
Und schwindet nie.
Heil ihm, der uns beglückt!
Heil Ihr, die uns entzückt!
Auf denn, zur Höh' geblickt:
Gott, segne Sie!

Als eigentümlicher Gebrauch jener Zeit mag hier noch Erwähnung finden, daß während der sechsmonatigen Landesstraiver um den dahingeshiedenen Landesherrn die uniformierten Staatsbeamten in den ersten zwei Monaten neben schwarzumwickelten Schnüren, Gutschleifen und Degengehenken — schwarze Schuhschnallen zu tragen hatten; in den nächsten zwei Monaten fiel die Umwicklung mit Flor weg, und an die Stelle der schwarzen traten — blauangelaufene Schnallen; in den beiden letzten Monaten waren zu den schwarzen „Unterleibern“ (Weinkleibern und Strümpfen) — blanke Schnallen vorgeschrieben. Solche Abstufungen in der Landesstraiver zeigte auch das bei den Zentralbehörden zur Verwendung gelangende Papier, in den ersten zwei Monaten war es mit breitem schwarzen Rand, in den beiden folgenden mit schmalem und in den zwei letzten mit schwarzem Schnitt versehen. Th. Schüller.

S.S.

Altnassauer Allerlei.

Th. Sch. Alte Herkommen zu Caub. Caub, 983 erstmals als kleines Dorf erwähnt, war 1275 zu einem Städtchen herangewachsen und mit Mauern umgeben, erhielt aber erst 1324 vom Kaiser Ludwig städtische Freiheiten und Rechte. Ursprünglich im Besitze der Grafen von Nürings, erwarb Stadt und Burg Caub im Jahre 1277 Pfalzgraf Ludwig II. von Philipp II. von Falkenstein für 2100 Mark Rhenener Pfennige. Von zeitweisen Verpfändungen abgesehen, ist seitdem Caub bis 1803 bei Kurpfalz geblieben. Mit Weisel und Dörscheid (vor dem 30jährigen Kriege bestanden Nieder- und Oberdörscheid) bildete es das Unteramt Caub, das dem Oberamt Bacharach unterstand. Zu Caub gehörte auch ein Drittel der Vogtei Ransel (zwei Drittel waren im Besitze von Kurmainz) mit den Orten Ransel, Wollmerschied, dem ausgegangenen Steiggarten, Oberwallmenach und Lautert im Bierherrschen. Mit Sauerburg, Sauertal, dem Fronbörner Hof und Ländereien zu Weisel, wie mit solchen im Bereiche des ehemaligen Schlosses Rheinberg, vererbte Pfalzgraf Philipp sein Drittel an der Vogtei Ransel im Jahre 1505 an Philipp von Cronberg, von dessen Erben das Lehen später an die Freiherren von Sickingen kam. Hatte jemand zu Ransel das Lehen verwirkt, so mußte er von dem dortigen Schultheißen, dem Vogt zu Sauerburg, ausgeliefert werden, der ihn bis zur Weggeleberhebungsstelle oberhalb des Fronbörner Hofes weiter zu transportieren und dort dem kurpfälzischen Brautmen von Caub zur Abstrafung zu überliefern hatte. Die Kosten der Einrichtung fielen Kurpfalz zur Last; das Cauber Stadtgericht mußte ihr unentgeltlich bewohnen. Innerhalb der drei Orte Caub, Dörscheid und Weisel war der Überzug frei, während der Einzug in Caub für Fremde 3 Reichsthaler kostete. Freien Einzug in Caub hatten nur die Weseler, wie die Cauber solchen in Weisel genossen. Im Eberbacher- und Döbhofer zu Weisel empfing der Rat von Caub alljährlich „einige Stück Fleisch und Pfeffer ohne Brot und Wein“; und für gebührenfreie Gerichtsverhandlungen im Interesse des Mainzer Domkapitels fand dieses sich dem Stadtgericht gegenüber mit der jährlichen Lieferung von 1 Malter Korn und 6 Maß Wein, dem Ratsdiener gegenüber mit 2 Simmern Korn ab. Nach einer Aufzeichnung des Jahres 1770 kannten die Bewohner von Caub Fronen nicht, wogegen die von Dörscheid und Weisel mit vielfachen Diensten beschwert waren. Für die Bewohner der Sauerburg hatten sie sowohl das Heu — „sobiel als 12 Paar Ochsen ziehen“ — wie auch den Kornzehnten aus dem Ranseler Feld einzufahren, wofür ihnen auf jeden Wagen „ein Stück Essen“ und ein halbes Maß Wein zu verabreichen war. Für die Landesherrschaft fuhren sie in der Fronde das Kellereiholz, das Wächterholz nach Gutenfels, die Zehntfrüchte von Weisel und Dörscheid nach Caub, die am Fronbörner Hof, um Sauerburg und Ransel eingehenden Früchte im Korn nach Caub, im Stroh nach Weisel; sie waren verpflichtet zum Heumachen in der Holsbach und zum Einfahren des Heus aus den Kellereiwiesen zu Caub und Weisel. Die in Hinterberg eingehende Zehntweine trugen sie in die Kelter zu Caub. Und die zum Bau und zur Reparatur des Pfarrhauses in Weisel und der Zehntscheunen in Weisel und Dörscheid nötigen Baumaterialien schafften sie herbei. Dagegen erhielten sie für jeden Wagen Holz, Heu oder Frucht ein halbes Maß Wein und einen halben Laib Brot, für die Befuhr des Wächterholzes außer Wein und Brot noch 4 fl. 26 Kr. 8 Heller, für das Heumachen einen Trunk und ein Stück Essen, für das Traubentragen von Dörscheid nach Caub auf jeden vollen Vagel ein Viertel Maß Wein, ein Viertel Brot und 4 Kreuzer. Wie die Bürger von Caub, so waren auch die Bewohner der Sauerburg zum kostenfreien Bezug von Bau- und Brennholz aus dem Stadtwald berechtigt. Der vom Stadtrat auszustellende Anweisungszettel mußte dem herrschaftlichen Zollschreiber vorgelegt werden, der für jeden Stamm Bauholz 20 Heller Gebühren bezog zum Zeichen, daß die Landesherrschaft als Oberrichter im Stadtwald gelte. Das Holz für die Sauerburg wiesen zwei Ratsherren in Begleitung des Försters an, die dafür ein Essen und einen Trunk zusordern hatten. In der Gemarkung von Caub waren alle Bewohner des Unteramts und der Sauerburg jagdberechtigt. Der Ausbruch einer Feuersbrunst wurde mit dem Geläute der großen Glocke bekannt gegeben; der Schuldige an dem Ausbruch des Brandes zahlte der Stadt für das Läuten 10 Gulden.

J. L. Ein Wappenstein am Gerichtsgefängnis in Hadamar. Der hier angebrachte Stein ist in einzelne Felder geteilt und hat zwei Wappenschilder. Auf dem linken Schild befindet sich das Wappen der Nassau-Dransischen Grafen- und Fürstentümer zu Dillenburg, Siegen, Diez und Hadamar, deren Stifter vier Söhne, darunter Johann Ludwig, der Erbauer des Hadamarer Schlosses, hatte. Der genannte Schild zeigt links oben den Löwen des Nassauischen Stammwappens in mit Schindeln bestreutem Felde, daneben das Wappen der Grafen von Katzenelnbogen, einen Leoparden, links unten das der Grafen von Vianden, einen Querbalken, (die Stadt Vianden ist jetzt Lügemburgisch) und neben diesen zwei Leoparden, die auch für Löwen angesehen wurden, das Wappen der Grafen von Diez. Im Vertrag zu Frankfurt vom 13. Juni 1557 wurde gelegentlich der Beilegung des Erbstreites zwischen Nassau-Dillenburg und Hessen um den Besitz der 1479 ausgestorbenen Grafen von Katzenelnbogen dem Vater Johann Ludwig — Johann IV. — außer einer Geldentschädigung auch das Recht zugesprochen Titel und Wappen dieser Grafen zu führen. — Die Grafschaft Vianden war durch Heirat der jüngeren Schwester des letzten Grafen Heinrich dem Grafen Otto II. aus dem Hause Nassau-Dillenburg als Erbe zugefallen. — Die Grafschaft Diez war infolge Verheiratung Adolfs von Nassau-Dillenburg, gestorben 1420, mit der Erbtöchter des letzten Diezer Grafen und Gottfried VIII. von Eppstein wieder mit der Erbtöchter dieses Adolfs zunächst je zur Hälfte an Dillenburg und Eppstein gekommen, von dem Eppsteiner Anteil aber hatte Wilhelm, der Vater von Johann VI. von Nassau-Dillenburg, 1530 die eine Hälfte gekauft, die andere, die 1453 durch Kauf an Katzenelnbogen übergegangen war, war bei Beendigung des angegebenen Erbstreites um Katzenelnbogen 1557 ihm zugesprochen worden. Auf diese seit 1420 besessene Lehensherrlichkeit über die Grafschaft Diez hatte dann Erler 1664 verzichtet, gegen Abtretung der früher Diezischen Kirchspiele Lindenhofshausen, Gumbshausen, Keltershausen, Meudt, Salz und der Dörfer Dietkirchen und Kreuch (ausgegangen) bei Limburg. Auf dem rechten Wappenschild befindet sich in der Mitte das Hauptwappen aller hessischen Linien, die hessischen Löwen, und auf beiden Seiten je 3 Einzelwappen. Dieselben zeigen von oben nach unten (links): 1. ein Doppel- oder Patriarchenkreuz, das Wappenbild der Abtei Hersfeld, die mit ihrem Gebiet 1648 dem Landgrafen von Hessen-Cassel als weltliches Fürstentum überlassen wurde; 2. Wappen der Katzenelnbogener Grafschaft, ein Leopard, die nach dem erwähnten Erbstreit (1557) bei Nassau-Dillenburg blieb; 3. ein quergeteiltes Feld, dessen oberes Teil zwei Sterne enthält — der untere ist leer — ist das Wappen der Grafschaft Nidda. Der Eidam des Grafen Johann I. von Ziegenhain, Ludwig I. von Hessen und durch Erbvertrag mit dem letzten Ziegenhainer Grafen Johann II. (gestorben 1450) fiel die Grafschaft mit Ziegenhain an Ludwig I. von Hessen. — Rechts befindet sich oben ein quergeteiltes Feld mit einem Stern, das Wappen der Ziegenhainer Grafschaft; darunter 2 Leoparden oder Löwen des Diezer Wappens; das Schauenburger Wappen unten ein Schildchen mit 3 Abschnitten gezackter Blätter und zu beiden Seiten derselben 3 Nägel zwischen den Abschnitten. Das Schauenburg-Lippesche Wappen hatten die Landgrafen von Hessen bei Erwerb des Kreises Nidda und eines Teils der früheren Grafschaft Schauenburg angenommen. Offenbar stammt dieser Wappenstein von dem letzten Fürsten Franz Alexander von Nassau-Hadamar und seiner Gemahlin Elisabeth Katharina Felizitas, Tochter Wilhelms, Landgrafen von Hessen-Rheinfels-Rotenberg. In dem im Jahre 1900 umgebauten Nebenbau wurde der vorstehend beschriebene Wappenstein aufgefunden. Zum Schlusse sei noch der tragische Tod des letzten Fürsten von Nassau-Hadamar, Franz Alexander, angeführt. Als derselbe in der Pfingstwoche des Jahres 1711 von Wehlar — er war 1710 zum Kammerherrn beim dortigen Reichskammergericht ernannt worden — nach Hadamar reiste, erlitt er auf dem Oberaderweg einen Sturz mit dem Pferde, an dessen Folgen er schon am folgenden Tag (27. Mai) starb. Die Jesuiten errichteten an der Unfallstelle (wenige Minuten von der Stadt) ein Kreuz, worauf nur die Anfangsbuchstaben seines Namens und Titels (F. A. F. Z. N. H.), das Datum des Unglückfalles (Anno 1711 d. 26. Mai), außerdem aber die auf das Zerwürfnis mit seiner Gemahlin wohl anspielenden Worte: „Verges ich dein, vergis o Gott mein“ eingegraben wurden, und welches noch dort am Wege steht.

Th. Sch. Wildreichtum und Jagderfolg. Zum Schutze des Leihgeheges des Herzogs Wilhelm von Nassau wurde im Jahre 1821 der Revierjäger, spätere Oberförster Wilhelm Holz zu Biebrich mit einem fixen Einkommen von 450 fl., einschließl. 150 fl. für Pferdebesorgung, angestellt. Schon 1828 fiel es auf, daß ihm außergewöhnlich hohe Schußgelder für Erlegung von Raubzeug (61 Hunde, 281 Fuchs, 132 Sperber und 707 Raben) gezahlt werden mußten. Als dann drei Jahre später sein Einkommen reguliert wurde, stellte man fest, daß er in den Jahren 1822—1831: 24499 Hasen, 315 Fasanen, 5950 Hühner, 264 Wildenten und 2926 Wachteln im Feldrevier Rosbach geschossen und an Schußgeld: a) für Wildpret 6805 fl., b) für Raubzeug 1815 fl., also zusammen 8620 fl. (im Jahre 1828 allein 1449 fl.) bezogen hatte.

O. K.-g. Die Landwehr des 30 jährigen Krieges. Nicht erst die Befreiungskriege, sondern bereits der 30 jährige Krieg hat in einzelnen deutschen Landesteilen eine Volksbewaffnung gesehen, welche an die Landwehr und an den Landsturm des preussischen Heeres von 1813/15 zu erinnern vermag. Dieses Volksaufgebot wurde in solchen Territorien einberufen, deren Fürsten im 30 jährigen Kriege noch nicht über stehende Truppentörper verfügten. Der Verfasser der Wetterfelder Chronik, der Pfarrer Cervinus, berichtet einmal, daß im März 1642 Graf Albrecht Otto zu Solms das feste Schloß Braunfels mit „etlichem Landvolk“ belagert habe. Diese Belagerungstruppe bildete das bewaffnete Aufgebot der Grafschaft Solms-Laubach. Es bestand aus Bürgern und Bauern und führte die damals übliche Bezeichnung: Ausschuß. Zur Verteidigung ihres Landes und allenfalls für kleinere kriegerische Unternehmungen boten diejenigen Fürsten und reichsunmittelbaren Grafen, die keine regelrechten, stehenden Truppen hatten, die Bürger ihrer Städte, in den Dörfern die Bauern und deren Söhne, d. h. die ganze waffenfähige Mannschaft im Alter von 16 bis 60 Jahren, auf. Wie diesen Volksaufgeboten, gehörten ja auch der späteren Landwehr und dem Landsturm der Befreiungskriege junge, kaum dem Knabenalter entwachsene Krieger und Männer an, welche bereits die Schwelle des Greisenalters erreicht hatten. Der aus bewaffneten Bürgern und Bauern bestehende Ausschuß des 30 jährigen Krieges ward in Kompanien zu etwa 200 Mann eingeteilt. Man unterschied bei diesem Heerbann, wie eine Anmerkung zu der „Wetterfelder Chronik“ sagt, einen jungen und einen alten Ausschuß, mithin zwei Aufgebote. In unruhigen Zeiten ward der junge Ausschuß, dem die waffenfähigen Männer im Alter von 16 bis 40 Jahren angehörten, sofort zum Waffendienst eingezogen, während der alte Ausschuß nur in Notfällen vom Landesherren aufgegeben wurde. Die Annäherung von Truppen oder andere Gefahren hatte der an der Landesgrenze stehende Ausschuß durch Feuerzeichen und durch Marmtschüsse kundzugeben und erforderlichenfalls die Verteidigung der Grenze zu übernehmen. Während der ersten Periode des 30 jährigen Krieges wurde in den Grafschaften der Wetterau das Volksaufgebot von der katholischen Liga und von Wallenstein unterdrückt. Als jedoch 1631 die Schweden am Main und Rhein erschienen, ward der bewaffnete Ausschuß wieder hergestellt. Die Bildung und Anordnung dieses Heerbannes unternahm, der „Wetterfelder Chronik“ zufolge, von Weilburg aus Graf Johann von Nassau-Idstein. Von Wiesbaden bis Gießen und von Hanau bis zum Westerwald rief er den gesamten Ausschuß der Wetterau unter die Waffen. Tag und Nacht fanden Übungen statt, so wird in einer Anmerkung zu der „Wetterfelder Chronik“ betont, um mit Beginn des Frühjahres 3000 Mann streitbarer Truppen ins Feld stellen zu können, während 3000 Mann des alten Ausschusses die Landesgrenze besetzen sollten. An der Spitze des Ausschusses der Grafschaft Solms-Laubach nahm Graf Albrecht Otto II. von Laubach im März 1632 an der Belagerung der Feste Braunfels teil, die damals von Spaniern besetzt war. Am 17. März übergab der spanische Befehlshaber das Schloß gegen freien Abzug. Die Erinnerung an die Waffenübungen des Ausschusses der Grafschaft Laubach lebt in dem Laubacher Volks- und Schützenfest fort, welches nach Pfingsten gefeiert zu werden pflegt und noch heute die Bezeichnung Ausschuß führt. An dem mit diesem Volksfeste verbundenen Scheibenschießen nehmen sämtliche Bürger und deren Söhne, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, teil.